

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3271ca7d-8791-354b-b021-34397ff8a6f7>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - TRLV Vibrationen - Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen
Redaktionelle Abkürzung	TRLV Vibra Teil 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 8 TRLV Vibra Teil 1 - Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

(1) Wenn die Auslösewerte für Vibrationsexposition überschritten werden, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung erhalten. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung hat die Erläuterung der möglichen gesundheitlichen Folgen der Vibrationseinwirkung und deren Vermeidung sowie die Information über die Ansprüche der Beschäftigten auf arbeitsmedizinische Vorsorge zum Inhalt. Die Beschäftigten erhalten zusätzlich Informationen darüber, wie sie selbst dem Entstehen oder Verschlimmern von Gesundheitsschäden entgegenwirken können.

(2) Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung kann im Rahmen der Unterweisung erfolgen. Sie wird in der Regel in einer Gruppe durchgeführt und ist damit zu unterscheiden von der individuellen Beratung, die Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist. Sie ist immer dann unter Beteiligung eines Arbeitsmediziners durchzuführen, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist. Dabei sollte möglichst der Arzt beteiligt werden, der auch mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt ist. Die Beteiligung eines Arbeitsmediziners wird insbesondere empfohlen, wenn z. B. die Vibrationsexposition langfristig in der Nähe der Expositionsgrenzwerte liegt, wenn Kombinationswirkungen vorliegen oder wenn gesundheitliche Probleme bei Beschäftigten im Betrieb bekannt werden.

(3) Unter "Beteiligung des Arbeitsmediziners" ist nicht zwingend zu verstehen, dass er oder sie die Beratung persönlich vornimmt. Das Beteiligungsgebot kann z. B. erfüllt werden durch Schulung von Führungskräften, von Fachkräften für Arbeitssicherheit oder durch Mitwirkung bei der Erstellung geeigneter Unterweisungsmaterialien.

(4) In der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sind die Beschäftigten über die möglicherweise auftretenden Gesundheitsgefahren zu unterrichten. Sie beinhaltet eine für den Laien verständliche Beschreibung möglicher Gefährdungen und Krankheitsbilder und ihrer Symptome, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung besteht.

(5) Zur allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung nach LärmVibrationsArbSchV gehören

- Informationen über mögliche gesundheitliche Gefährdungen und ggf. typische Krankheitssymptome, die mit der Einwirkung von Vibrationen verbunden sein können (z. B. Durchblutungsstörungen, Kribbeln, Taubheit der Finger, häufige Schmerzen im Bereich der Lendenwirbelsäule),
- medizinische Faktoren, die zu einer Erhöhung der Gefährdung führen können, z. B. bestimmte Vorerkrankungen oder Dispositionen,
- Verhaltensregeln zur Arbeitsgestaltung, z. B. Wechsel der Arbeitsweise, eingeschobene Expositionspausen,
- Empfehlungen zur Vorbeugung von Gesundheitsschäden, z. B. Tragen geeigneter Kleidung und Handschuhe, Wärmen des Körpers und der Hände, Bewegen der Finger, Verbesserung der peripheren Blutzirkulation, Nicht-rauchen,
- der Anlass für die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge, die Empfehlung der Inanspruchnahme der arbeitsmedizinischen Angebotsvorsorge und die Möglichkeit der Inanspruchnahme arbeitsmedizinischer Wunschvorsorge sowie jeweils deren Nutzen,
- Informationen über Inhalt und Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorge. So werden in den ärztlichen Aufzeichnungen

u. a. Angaben über die Arbeitsplatzsituation und Erkenntnisse des Arztes über den individuellen Arbeitsplatz dokumentiert. Diese können zum Nachweis der persönlichen Vibrationsexposition im Laufe des Arbeitslebens herangezogen werden.